



**dampfbahn furka  
bergstrecke**

**Verein Furka-Bergstrecke**

**Sektion NWCH**

# STATUTEN

## VEREIN FURKA-BERGSTRECKE

### SEKTION NORDWESTSCHWEIZ

#### (VFB NWCH)

**24. März 2014**

## I Name und Sitz

### Art. 1

- <sup>1</sup> Unter dem Namen **Verein Furka-Bergstrecke, Sektion Nordwestschweiz** (genannt **VFB NWCH**) besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- <sup>2</sup> Der VFB NWCH ist eine selbständige Sektion des Dachverbandes des Vereins Furka-Bergstrecke (VFB).
- <sup>3</sup> Der Sitz des VFB NWCH befindet sich am Wohnsitz des Sektionspräsidenten.

## II Zweck

### Art. 2

- <sup>1</sup> Die VFB NWCH fördert und unterstützt den Unterhalt der Furka-Bergstrecke zwischen Oberwald (Kanton Wallis) und Realp (Kanton Uri) als historischen Bahnbetrieb.
- <sup>2</sup> Unterstützt den Dampfbahnbetrieb durch die notwendige Öffentlichkeitsarbeit.
- <sup>3</sup> Koordiniert ihre Tätigkeiten mit dem Dachverband sowie mit den anderen Sektionen des VFB. Der VFB NWCH stellt dem Dachverband VFB jährlich den Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung zur Orientierung zu.
- <sup>4</sup> Fördert den Zusammenhalt und die Kameradschaft unter den Sektionsmitgliedern.

## III Mitgliedschaft

### Art. 3 Mitgliederkategorien

- <sup>1</sup> Ordentliche Mitglieder des VFB NWCH sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes. Es bestehen folgende Mitgliederkategorien
  - a) Natürliche Personen
    - Einzelmitglied
    - Familien und Ehepaare (Kollektivmitgliedschaft).
    - Junioren unter 26 Jahren
  - b) Juristische Personen und Rechtsgemeinschaften des privaten und öffentlichen Rechts sowie staatliche und nichtstaatliche Organisationen.
- <sup>2</sup> Die Aufzählung in Abs. 1 ist abschliessend. Es ist Sache des Dachverbandes zusätzliche oder andere Mitgliederkategorien festzulegen.

### Art. 4 Begründung der Mitgliedschaft

- <sup>1</sup> Die Aufnahme eines Gesuchstellers erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches an den Vorstand des VFB NWCH oder an den Mitgliederservice des VFB. Dieser kann die Aufnahme eines Gesuchstellers unter Angabe der Gründe verweigern.
- <sup>2</sup> Die Sektionsmitglieder werden automatisch zu Mitgliedern des Dachverbandes VFB.

- 3 Mit dem Sektionsbeitritt übernimmt das Mitglied auch die sich aus der Zugehörigkeit der VFB NWCH zum Dachverband ergebende Rechte und Pflichten gemäss den Statuten des Dachverbandes VFB.

#### Art. 5 Beendigung/Verlust der Mitgliedschaft

- 1 Das Mitglied kann jederzeit den Austritt mit rechtlicher Wirkung auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich an den Vorstand des VFB NWCH erklären.
- 2 Die Mitgliedschaft erlischt automatisch durch den Tod, bei Nichtbezahlung der Vereinsbeiträge nach erfolgloser zweiter schriftlicher Mahnung und bei Ausschluss durch die Generalversammlung.
- 3 Das Mitglied bleibt für das gesamte laufende Vereinsjahr vollumfänglich beitragspflichtig.

### IV Mitgliederbeitrag, Haftung, Vereinsvermögen

#### Art. 6 Mitgliederbeitrag

Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied bezahlt einen jährlichen Mitgliederbeitrag, der im Anhang der Statuten des Dachverbandes VFB festgelegt ist.

#### Art. 7 Haftung

- 1 Für die Verbindlichkeiten des VFB NWCH haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der Sektion ist ausgeschlossen.
- 2 Für Personen, welche als Organ für den VFB NWCH handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 des ZGB vorbehalten.

#### Art. 8 Vereinsvermögen

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### Art. 9 Rechnungsperiode

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### V Organisation

#### Art. 10 Organe des VFB NWCH

- 1 die Generalversammlung
- 2 der Vorstand
- 3 die Revisionsstelle

#### A. Generalversammlung

##### Art. 11 Stellung

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des VFB NWCH.

##### Art. 12 Befugnisse

Die Generalversammlung hat namentlich folgende Befugnisse:

- a) Beschlussfassung des Protokolls der letzten GV
- b) Abnahme der Jahresberichte
- c) Beschluss der Jahresrechnung und Abnahme Revisorenbericht
- d) Beschluss des Budgets
- e) Décharge-Erteilung an den Vorstand

- f) Wahlen
  - Sektionspräsident
  - Mitglieder des Vorstandes
  - Rechnungsrevisoren
  - Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten nach den Statuten des Dachverbandes VFB
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- h) Ausschluss von Mitgliedern
- i) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern nach Art.13 Abs. 2 der Statuten
- j) Übrige Geschäfte, welche der Vorstand der Generalversammlung unterbreitet
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des VFB NWCH

#### Art. 13 Durchführung

- <sup>1</sup> Der VFB NWCH jährlich eine ordentliche Generalversammlung durch.
- <sup>2</sup> Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.
- <sup>3</sup> Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschliesst oder mindestens 20 % der Mitglieder oder die Revisoren dies verlangen. Jedes Mitglied kann die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen beantragen.
- <sup>4</sup> Das Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- <sup>5</sup> Über alle Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### Art. 14 Form der Einberufung

- <sup>1</sup> Die Mitglieder sind spätestens 40 Tage vor der Generalversammlung unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand schriftlich, in der Regel mit dem Vereinsorgan, den „Sektionsnachrichten“, einzuladen.
- <sup>2</sup> Wird ein Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung gestellt, so hat der Vorstand diese Mitgliederversammlung innert 60 Tagen unter Angabe der Traktanden einzuberufen.

#### Art. 15 Stimmrecht

- <sup>1</sup> Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder mit einer Stimme.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder des Vorstandes haben in Angelegenheiten, die sie selber betreffen, kein Stimmrecht.

#### Art. 16 Vorsitz

Der Sektionspräsident oder dessen Stellvertreter leitet die Generalversammlung.

#### Art. 17 Beschlussfassung

- <sup>1</sup> Beschlüsse werden von der Generalversammlung mit einfachem Mehr der stimmberechtigten Anwesenden gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitzuzählen sind.

- 2 Die Generalversammlung kann nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss fassen, welche mit der Einberufung der Generalversammlung angekündigt wurden.
- 3 Es wird offen abgestimmt, sofern nicht ein Viertel der Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.
- 4 Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 5 Die Generalversammlung kann die Auflösung des VFB NWCH beschliessen, wenn zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Das Vereinsvermögen ist ausschliesslich für den weiteren Unterhalt der historischen Furka-Bergstrecke, ihre Lokomotiven und das Wagenmaterial einzusetzen.

## **B. Vorstand**

### **Art. 18 Zusammensetzung**

- 1 Der Vorstand besteht aus dem Sektionspräsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern, wobei maximal 1 Mitglied auch als Delegierter nach Art. 12 f) abgeordnet werden soll.
- 2 Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt, d.h. vom Tag der Wahl bis zum Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Sie sind wiederwählbar.
- 3 Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 4 Bei einer zweiten Wiederwahl von Delegierten und Ersatzdelegiertem ist eine Rochade zwischen den beiden nach Empfehlung des Vorstandes vorzunehmen.

### **Art. 19 Befugnisse**

- 1 Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und handelt für den Verein nach aussen.
- 2 Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten der Generalversammlung oder der Rechnungsrevisoren zugewiesen sind.
- 3 In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen namentlich:
  - a) Besorgung der laufenden Geschäfte
  - b) Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
  - c) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
  - d) Pflege der Beziehungen zu Behörden sowie zu in- und ausländischen Organisationen mit Bezug auf historische Bahnen
  - e) Planung und Durchführung von Veranstaltungen
  - f) Führung der Jahresrechnung
  - g) Rechenschaftsablegung über die Vereinstätigkeit
  - h) Bezeichnung der Personen mit rechtsverbindlicher Unterschrift und Festsetzung der Art ihrer Zeichnungsberechtigung
  - i) Bewilligung von nicht budgetierten Ausgaben bis Fr. 1000.- pro Jahr



#### Art. 20 Einberufung und Vorsitz

- <sup>1</sup> Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- <sup>2</sup> Die Einberufung der Vorstandssitzung hat unter Angabe der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen.
- <sup>3</sup> Der Sektionspräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Sitzung des Vorstandes.

#### Art. 21 Beschlussfassung

- <sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- <sup>2</sup> Beschlüsse werden vom Vorstand mit einfachem Mehr der stimmenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- <sup>3</sup> Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig
- <sup>4</sup> Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächstfolgenden Vorstandssitzung aufzunehmen.

### **C. Revisionsstelle**

#### Art. 22

- <sup>1</sup> Zwei Mitglieder des VFB NWCH werden von der Generalversammlung als Rechnungsrevisoren gewählt.
- <sup>2</sup> Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten dem Sektionspräsidenten zuhanden der Generalversammlung schriftlichen Bericht.
- <sup>3</sup> Die Rechnungsrevisoren werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, d.h. vom Tag der Wahl bis zum Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Sie sind wieder wählbar.

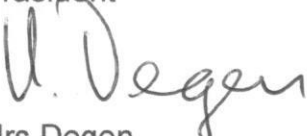
### **VI Schlussbestimmungen**

#### Art. 23

- <sup>1</sup> Die Statuten der VFB NWCH sind anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 2. April 2012 beschlossen worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 10. April 2006.
- <sup>2</sup> Anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 24. März 2014 wurden die Statuten vom 2. April 2012, insbesondere der Art. 3 (Ehrenmitglieder) und der Anhang (Beiträge) ersatzlos gestrichen sowie die Art. 6, 12 und 15 entsprechend ergänzt. Die Änderungen treten mit der Genehmigung durch die GV sofort in Kraft.

**Verein Furka-Bergstrecke Nordwestschweiz (VFB NWCH)**

Präsident

  
Urs Degen

Vorstandsmitglied

  
Erich Meier, Kassier

Datum: 2. April 2012 / 24. März 2014

Vom Zentralvorstand VFB genehmigt:  
Der Zentralpräsident:

.....



Ort und Datum: *Alten*, 12.4.2014